

**2. Satzung zur Änderung der Satzung über die  
Abfallgebühren in der Stadt Köln  
(Abfallgebührensatzung - AbfGS -)  
vom \_\_\_\_\_. 2008**

Der Oberbürgermeister hat gemeinsam mit einem Ratsmitglied im Wege einer Dringlichkeitsentscheidung gemäß § 60 Abs. I S. 2 GO NRW aufgrund der §§ 4, 5, 6 und 20 Abs. 2 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (SGV NW 610) in Verbindung mit den §§ 7 und 77 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14. Juli 1994 (SGV NW 2023) und der §§ 1, 2 und 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Juni 1988 (GV NW S. 250) - Landesabfallgesetz - jeweils in der bei Erlass der Satzung geltenden Fassung - diese Satzung beschlossen.

I.

Die Satzung über die Abfallgebühren in der Stadt Köln (-Abfallgebührensatzung-) vom 15. Dezember 2006 (ABl. Stadt Köln 2006, S. 970 ff.) in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 14. Dezember 2007 (ABl. Stadt Köln 2007, Nr. 56 S. 611 ff.) wird wie folgt geändert:

**1. § 1 Abs. 4 und 5 werden wie folgt gefasst, Abs. 9 wird neu eingefügt:**

**§ 1  
Gebührenpflicht**

„(4) Beim Wechsel des/der Grundstückseigentümers/in oder der in § 23 AbfS genannten Personen ist vom Beginn des folgenden Monats an der/die Rechtsnachfolger/in gebührenpflichtig. Ist im Rechtsänderungsvertrag geregelt, dass der Erwerber die Lasten zu einem früheren Zeitpunkt übernimmt, so ist er ab diesem Zeitpunkt neben dem Eigentümer Gebührenschuldner. Den Wechsel haben der bisherige und der neue Eigentümer unverzüglich der Stadt anzuzeigen und entsprechend nachzuweisen.“

(5) Für die Entsorgung von Bioabfällen über die Biotonne, Papier/Pappe über die Blaue Tonne gem. § 9 Abs. 1 AbfS, sperrigen Abfällen gem. § 13 AbfS sowie Schadstoffe enthaltenden Abfällen gem. § 15 AbfS werden separate Gebühren nicht erhoben; die Kosten hierfür sind, mit den nach § 2 Absätze 1, 2, 5 und 7 erhobenen Gebühren abgegolten.“

„(9) Grundstücksbezogene Benutzungsgebühren ruhen als öffentliche Last auf dem Grundstück.“

**2. § 2 wird wie folgt gefasst:**

**„§ 2  
Höhe der Gebühren**

(1) Der Gebührensatz beträgt im Falle des § 12 Abs. 1 Ziffer 1 AbfS (Gruppe I, Teil-Service) für ein Kalenderjahr bei wöchentlich einmaliger Abfuhr für

1.	60 l-Behälter	254,14 €
2.	80 l-Behälter	297,30 €
3.	120 l-Behälter	400,98€
4.	180 l-Behälter	543,90 €
5.	240 l-Behälter	697,06 €

Im Falle von § 8 Abs. 4 Satz 2 und 3 AbfS wird die Gebühr für die Nutzung eines 60 l-Behälters auf Antrag reduziert und beträgt 132,28 €.

(2) Der Gebührensatz beträgt im Falle des § 12 Abs. 1 Ziffer 2 AbfS (Gruppe II, Voll-Service) für ein Kalenderjahr bei wöchentlich einmaliger Abfuhr für

1.	60 l-Behälter	292,42 €
2.	70 l-Behälter	346,22 €
3.	80 l-Behälter	339,06€
4.	110 l-Behälter	445,72€
5.	120 l-Behälter	449,70€
6.	180 l-Behälter	595,07€
7.	240 l-Behälter	747,18€
8.	500 l-Behälter	1.404,53 €
9.	660 l-Behälter	1.661,49 €
10.	770 l-Behälter	1.756,31€
11.	1.100 l-Behälter	2.410,73€

Im Falle von § 8 Abs. 4 Satz 2 und 3 AbfS wird die Gebühr für die Nutzung eines 60 l-Behälters auf Antrag reduziert und beträgt 151,42 €.

(3) Eigenkompostierer erhalten auf Antrag einen Abschlag, wenn sie nachweisen, ob und in welchem Umfang sie den anfallenden Bioabfall und Grünschnitt ordnungsgemäß und schadlos verwerten. Der Abschlag beträgt im Falle des § 12 Abs. 1 Ziffer 1 AbfS (Gruppe I, Teil-Service) bei wöchentlich einmaliger Abfuhr für

1.	60 l-Behälter	27,76 €
2.	80 l-Behälter	32,76 €

3.	120 l-Behälter	47,73€
4.	180 l-Behälter	67,89€
5.	240 l-Behälter	91,93 €

Im Falle von § 8 Abs. 4 Satz 2 und 3 AbfS wird der Eigenkompostiererabschlag reduziert und beträgt 13,88€.

(4) Eigenkompostierer erhalten auf Antrag einen Abschlag, wenn sie nachweisen, ob und in welchem Umfang sie den anfallenden Bioabfall und Grünschnitt ordnungsgemäß und schadlos verwerten. Der Abschlag beträgt im Falle des § 12 Abs. 1 Ziffer 2 AbfS (Gruppe II, Voll-Service) bei wöchentlich einmaliger Abfuhr für

1.	60 l-Behälter	27,76 €
2.	70 l-Behälter	30,53 €
3.	80 l-Behälter	32,76 €
4.	110 l-Behälter	44,40 €
5.	120 l-Behälter	47,73 €
6.	180 l-Behälter	67,89 €
7.	240 l-Behälter	91,93 €
8.	500 l-Behälter	166,48 €
9.	660 l-Behälter	202,25 €
10.	770 l-Behälter	215,54 €
11.	1100 l-Behälter	317,63 €

Im Falle von § 8 Abs. 4 Satz 2 und 3 AbfS wird der Eigenkompostiererabschlag reduziert und beträgt 13,88 €.

(5) Der Gebührensatz für die Entsorgung von 3.000 l und 5.000 l Behältern beträgt für ein Kalenderjahr bei wöchentlich einmaliger Abfuhr für

1.	3.000 l-Behälter	6.620,05 €
2.	5.000 l-Behälter	11.034,27 €

(6) Im Falle des § 9 Abs. 1 Ziffer 2 AbfS (verschließbare Abfallbehälter) erhöhen sich die Gebühren nach § 2 Absätze 1 bis 3 um 17,42 € je Behälter und Jahr.

(7) Soweit in den durch Köln-Gesetz eingegliederten Gebieten Grundstückseigentümer selbst Eigentümer der Umleerbehälter sind, beträgt der Gebührensatz für den 1.100 l-Behälter 2.385,17 €.

(8) Wird der Abfall mehr als einmal wöchentlich eingesammelt, so erhöhen sich die Gebühren nach den Absätzen 1 bis 5 und 7 entsprechend.

(9) Werden die Abfallbehälter mit einem Fassungsvermögen von 3.000 l bzw. 5.000 l weniger als einmal wöchentlich entleert, so verringern sich die Gebühren nach Abs. 5 entsprechend.

(10) Besteht die Gebührenpflicht nicht während des ganzen Kalenderjahres, verringern sich die Gebühren für jeden Monat ohne Gebührenpflicht um ein Zwölftel.

(11) Im Falle des § 9 Abs. 4 und § 11 Abs. 2 Sätze 1 bis 3 AbfS beträgt der Gebührensatz für jede Entleerung 1/52 der jeweiligen Jahresgebühr. Pro Entleerung beträgt der Gebührensatz im Fall des § 11 Abs. 4 Satz 2 AbfS je 1/52 der Jahresgebühr der Restmülltonne (§ 9 Abs. 1 Ziff. 1 AbfS), die in ihrem Volumen dem Wertstoffbehälter (§ 9 Abs. 1 Ziff. 3-4 AbfS) entspricht. Für den Mehraufwand bei befristeter Aufstellung wird je Aufstellung ein einmaliger Zuschlag von 1/52 der jeweiligen Jahresgebühr eines der zur Verfügung gestellten Behälter erhoben. Werden verschiedene Behälter gleichzeitig zur Verfügung gestellt, so gilt dieser Zuschlag für den größten zur Verfügung gestellten Behälter.

(12) Im Falle des § 11 Abs. 2 Satz 4 AbfS beträgt die Gebühr je angefangene 24 Stunden Liegezeit bei

- Fahrgastschiffen
 

bis 500 qm genutzter Wasserfläche	91,18 €
über 500 qm bis 1300 qm genutzter Wasserfläche	182,35 €
über 1.300 qm genutzter Wasserfläche	208,40 €
  
- Hotelschiffen
 

bis 500 qm genutzter Wasserfläche	121,58 €
über 500 qm bis 1300 qm genutzter Wasserfläche	243,12 €
über 1.300 qm genutzter Wasserfläche	277,84 €

(13) Im Falle des § 11 Abs. 3 i.V.m. § 12 Abs. 6 AbfS beträgt die Gebühr für den Abfallsack 4,20 €.

(14) Für Abfallbehälter, deren Transportweg von der Grundstücksgrenze des/der Anschlusspflichtigen länger als 15 m ist, werden Zuschläge auf die Gebührensätze wie folgt erhoben:

Auf die Gebührensätze nach § 2 Abs. 2 Ziffern 1,3, 5 – 7:

- |                                     |         |
|-------------------------------------|---------|
| 1. Transportweg über 15 m bis 25 m: | 13,20 € |
| 2. Transportweg über 25 m bis 40 m: | 33,60 € |
| 3. Transportweg über 40 m:          | 55,20 € |

Auf die Gebührensätze nach § 2 Abs. 2, Ziffern 8 bis 11 und Abs. 7:

- |                                     |          |
|-------------------------------------|----------|
| 4. Transportweg über 15 m bis 25 m: | 57,60 €  |
| 5. Transportweg über 25 m bis 40 m: | 154,80 € |
| 6. Transportweg über 40 m:          | 252,00 € |

Der Zuschlag wird bei Inanspruchnahme von Biotonnen und Papiertonnen als selbständige Gebühr erhoben. Soweit die Abfuhr 14-tägig erfolgt, halbiert sich der Zuschlag.

(15) Für Abfallbehälter, deren Transportweg bis zur Grundstücksgrenze des/der Anschlusspflichtigen bis zu 15 m lang ist, auf dem sich aber auf dem Weg Hindernisse befinden, werden Zuschläge auf die Gebührensätze wie folgt erhoben:

1. Auf die Gebührensätze nach  
§ 2 Abs. 2 Ziffern 1, 3, 5 – 7: 13,20 €
2. Auf die Gebührensätze nach  
§ 2 Abs. 2 Ziffern 8 bis 11 und Abs. 7: 57,60 €

Der Zuschlag wird bei Inanspruchnahme von Biotonnen und Papiertonnen als selbständige Gebühr erhoben. Soweit die Abfuhr 14-tägig erfolgt, halbiert sich der Zuschlag.

Hindernisse im Sinne dieses Absatzes liegen vor, wenn der Transportweg nicht ebenerdig (Straßenniveau) oder nicht mit einem harten, dauerhaften Belag versehen ist (§ 10 Abs. 3 und 4 AbfS).

(16) Bei Wechselbehältern (Pressmüllcontainern) beträgt die Gebühr

je Abfuhr und Entleerung	226,06 €
und für die Entsorgung je Tonne Abfall	158,69 €

In allen übrigen Fällen des § 9 Abs. 3 AbfS erfolgt die Gebührenfestsetzung entsprechend § 2 Absätze 1 und 2 sowie 5 und 7.

(17) Bei unterbliebener Abfuhr besteht kein Anspruch auf Gebührenermäßigung. Ist das Einsammeln aus Gründen unterblieben, die dem/der Gebührenpflichtigen zuzurechnen sind und wird das Einsammeln vor dem nächsten Sammeltag nachgeholt, werden zusätzliche Gebühren entsprechend Abs. 11 Satz 1 erhoben.

(18) Bei Nutzung einer Müllschleuse im Sinne des § 11 Abs. 6 AbfS wird ein Gebührensatz erhoben. Dieser Gebührensatz beträgt für

1. 500 l-Behälter	73,46 €
2. 660 l-Behälter	119,63 €
3. 770 l-Behälter	778,04 €
4. 1.100 l-Behälter	549,65 €

**3. § 5 wird wie folgt gefasst:**

## **„§ 5 Verwaltungshilfe**

Die Stadt Köln beauftragt die AWB Abfallwirtschaftsbetriebe Köln GmbH & Co. KG (im folgenden „AWB“ genannt) als Verwaltungshelferin mit der Abrechnung der Entgelte sowie zum Inkasso in folgenden Fällen:

- Arzttonne, Krankenhausabfälle u.ä. (§§ 16, 9 Abs. 1 Ziffer 2 AbfS, § 2 Abs. 6 AbfGS),
- Abfallsäcke (§ 11 Abs. 3 AbfS, § 2 Abs. 13 AbfGS),
- offene Abfuhr (9 Abs. 1 Ziff. 1 und 2 AbfS, § 2 Abs. 5 AbfGS),
- Pressmüllcontainer (§ 9 Abs. 3 AbfS, § 2 Abs. 16 AbfGS),
- offene Abfuhr (§ 11 Abs. 2 AbfS, § 2 Abs. 11 AbfGS),
- Abrechnung mit der HGK Häfen und Güterverkehr Köln AG, insbesondere in den Fällen des Gebühreneinzuges durch die HGK bei gewerblichen Zwecken dienenden Schiffen im Rheinstrom oder an anderen Liegeplätzen im Stadtgebiet (§ 11 Abs. 2 Satz 4 AbfS, § 1 Abs. 3 Satz 2 und § 2 Abs. 12 AbfGS),
- Abrechnung bei kurzzeitig aufgestellten Abfallbehältern für vorübergehenden Bedarf (§ 9 Abs. 4 AbfS, § 1 Abs. 3 Satz 1 und § 2 Abs. 11 AbfGS).
- Abrechnung für falsch befüllte Wertstoffbehälter (§ 11 Abs. 4 Satz 2 AbfS, § 2 Abs. 11 AbfGS).“

## **„II. In-Kraft-Treten**

Die Satzung tritt am 01. Januar 2009 in Kraft.“